

Rechtliche Grundlagen

Zum 31.12.2020 hatte das Land Hessen gem. § 121 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) Gebiete festzulegen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft (nachfolgend kurz Radonkonzentration) in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter nach den §§ 124, 126 StrlSchG überschreitet. Diese Gebiete heißen Radonvorsorgegebiete.

Nach § 153 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nimmt die zuständige Behörde die Festlegung der Radonvorsorgegebiete auf Grundlage einer wissenschaftlich basierten Methode und unter Zugrundelegung geeigneter Daten, wie z.B. geologischer Daten, Messdaten der Radonkonzentration in der Bodenluft, Messdaten der Bodenpermeabilität (Gasdurchlässigkeit des Bodens), Messdaten zur Radonkonzentration in Aufenthaltsräumen oder an Arbeitsplätzen sowie Fernerkundungsdaten, vor. Für Hessen ist das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) die zuständige Behörde für die Festlegung der Radonvorsorgegebiete.

Gemäß § 153 Abs. 2 StrlSchV kann das HMUKLV davon ausgehen, dass die über das Jahr gemittelte Radonkonzentration den Referenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter nach §§ 124, 126 StrlSchG in einer beträchtlichen Anzahl von Gebäuden in der Luft von Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen überschreitet, wenn der Referenzwert in einer Vorhersage mit einer wissenschaftlich basierten Methode auf mindestens 75 Prozent des auszuweisenden Gebiets in mindestens 10 Prozent der Anzahl der Gebäude überschritten wird. Die Festlegung der Radonvorsorgegebiete hat nach § 153 Abs. 3 StrlSchV innerhalb der in dem Bundesland bestehenden Verwaltungsgrenzen zu erfolgen.

Eine Festlegung von Radonvorsorgegebiete erfolgt durch das HMUKLV auf Grundlage einer wissenschaftlich basierten Methode in den Verwaltungsgrenzen Hessens.

Rechtsfolgen aus der Festlegung der Radonvorsorgegebiete

Für Arbeitsplätze, die in einem Radonvorsorgegebiet im Erd- oder Kellergeschoss liegen, hat der Gesetzgeber gemäß § 127 StrlSchG eine Messpflicht vorgesehen. Das StrlSchG verlangt, dass der für einen Arbeitsplatz in einem Innenraum Verantwortliche 18 Monate nach Festlegung der Radonvorsorgegebiete und Aufnahme der beruflichen Betätigung eine Messung der Radonkonzentration in der Luft vorgenommen und abgeschlossen haben muss. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren. Auch hat der für den Arbeitsplatz Verantwortliche unverzüglich die betroffenen Arbeitskräfte und den Betriebsrat bzw. Personalrat über die Ergebnisse der Messungen zu unterrichten. Gemäß § 155 StrlSchV sind die Messgeräte zur Bestimmung der Radonkonzentration bei einer vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) anerkannten Stelle anzufordern und nach deren Vorgaben einzusetzen. Die Dauer der Messung beträgt 12 Monate. Eine Verkürzung der Messdauer ist lediglich dann zulässig, wenn bereits nach kürzerer Zeit abzusehen ist, dass der Referenzwert überschritten ist.

Eine Liste der nach § 155 StrlSchV anerkannten Anbieter für Radonmessungen an Arbeitsplätzen finden sie unter https://www.bfs.de/DE/themen/ion/service/radon-messung/anererkennung/anererkennung_node.html.

Hilfestellung bei der Ausführung der Messungen liefert Ihnen der Leitfaden für Messungen der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen, welchen das BfS bereitstellt. Diesen Leitfaden können Sie abrufen unter <https://doris.bfs.de/jspui/handle/urn:nbn:de:0221-2020120824227>.

Ergibt die Messung der Radonkonzentration an einem Arbeitsplatz eine Überschreitung des Referenzwerts von 300 Becquerel pro Kubikmeter (unabhängig davon ob dieser Arbeitsplatz im Erd- oder Kellergeschoss in einem Radonvorsorgegebiet liegt oder einem der Arbeitsfelder nach Anlage 8 StrlSchV mit erhöhter Exposition durch Radon zuzuordnen ist), so greift ein gestuftes Verfahren. Gemäß § 128 StrlSchG ist der für den Arbeitsplatz Verantwortliche unverzüglich zur Reduzierung der Radonkonzentration verpflichtet. Er hat dazu geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Ausnahmen sind zulässig, wenn besondere Gründe aus überwiegenden Belangen des Arbeits- oder Gesundheitsschutzes oder aus der Natur des Arbeitsplatzes dazu führen, dass Maßnahmen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich sind. Eine Auswahl möglicher Maßnahmen findet sich beispielsweise in der Broschüre „Radon in Hessen“.

Der Erfolg der ergriffenen Maßnahmen ist durch nochmalige Messung der Radonkonzentration innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntwerden der Überschreitung nachzuweisen. Ergibt auch die Nachmessung eine Überschreitung des einschlägigen Referenzwertes, so hat der für den Arbeitsplatz Verantwortliche diesen Arbeitsplatz nach § 129 StrlSchG unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzumelden. Der zur Anmeldung Verpflichtete muss nach § 130 StrlSchG innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung eine Abschätzung der effektiven Dosis (z. B. durch auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Radonexposition, durch Abschätzung der Alphaenergie-Exposition oder der Körperdosis) vornehmen. Dabei kann die Aufenthaltszeit berücksichtigt werden. Ergibt diese Abschätzung der effektiven Dosis keine Überschreitung des Wertes von 6 Millisievert, so hat der zur Abschätzung Verpflichtete die Radonexposition regelmäßig zu überprüfen und durch geeignete Strahlenschutzmaßnahmen auf der Grundlage von Vorschriften des allgemeinen Arbeitsschutzes so gering wie möglich zu halten. Ist der Wert für die effektive Dosis von 6 Millisievert überschritten, so greifen nach § 131 StrlSchG Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes. Diese umfassen nach § 158 StrlSchV die Optimierung, Messungen, Einhaltung von Dosisgrenzwerten für den beruflichen Strahlenschutz, Führung eines Strahlenpasses und arbeitsmedizinische Untersuchung. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 158 Abs. 4 StrlSchV weitere Maßnahmen aus dem beruflichen Strahlenschutz, den Erlass einer Strahlenschutzanweisung, das Einrichten von Strahlenschutzbereichen und deren messtechnische Überwachung sowie die Unterweisung anordnen, wenn es die Expositionsbedingungen erfordern.



